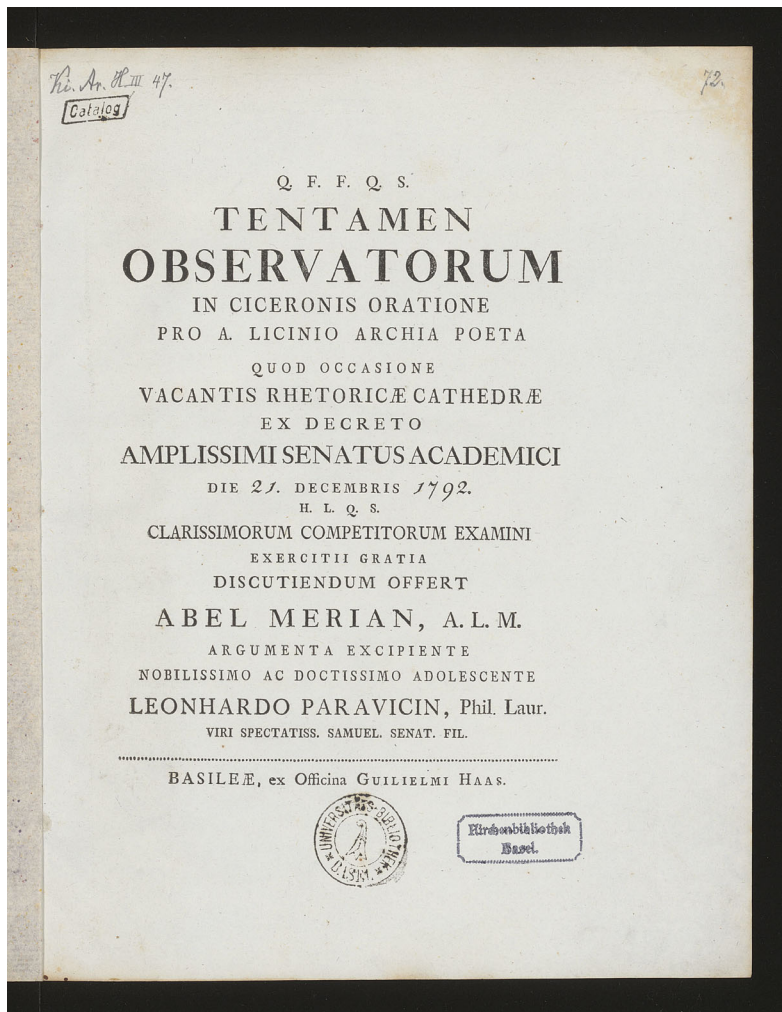


Merian, Abel (Präses), Paravicini, Leonhard (Respondent)

Tentamen observatorum in Ciceronis oratione pro A. Licinio Archia poeta. Basel 1792.

1. Titel



2. Benutztes Exemplar: UB Basel: KiAr H III 47:72 (https://www.e-rara.ch/bau_1/doi/10.3931/e-rara-80752)

11 S.

3. Weitere Exemplare:

UB Basel: Rf 419; VB M 138:7; ZB Zürich; SNB; 24

4. Bio-bibliographische Informationen

4.1. Präses: Abel Merian

Abel Merian wurde am 4. April 1771 in Basel als Sohn eines Basler Weinschreibers und Mitglied des Sechserkollegiums geboren. 1498 dort das Bürgerrecht erworben und war 1532 erstmals im Großen Rat, 1552 im Kleinen Rat vertreten. Mitglieder dieses Familienzweiges wirkten als Kupferstecher, Kaufleute, Handwerks- und Zunftmeister, Gelehrte, leitende

städtische Beamte und Politiker. Matthaëus Merian der Ältere (1593–1650) erwarb sich internationalen Ruf durch seine Topographien und sein *Theatrum Europaeum*. Samuel Merian (1685–1760) war Präsident des Kaufmännischen Direktoriums, Oberstzunftmeister und von 1731 bis zu seinem Tod Bürgermeister der Stadt. Der Philosoph und Philologe Johann Bernhard Merian (1723–1807) machte sich in Preußen um das Gymnasialwesen verdient. Abel Merian studierte ab 1785 an der philosophischen Fakultät der Universität Basel und erlangte dort 1788 mit dem Bakkalaureat seinen ersten akademischen Grad. 1789 war er Opponent bei einer Bewerbung um den Lehrstuhl für Eloquenz. Ab 1789 studierte er Jurisprudenz, 1790 wurde er Magister der philosophischen Fakultät. 1792 bewarb er sich, ohne Erfolg, mit der vorliegenden Dissertation um den Lehrstuhl für Rhetorik. Nach dem Abschluss seines Jurastudiums an der Universität Basel war er ab 1798 in der Staatskanzlei Basel tätig. Später wurde er in Basel Mitglied des Großen und des Kleinen Rates und stellvertretender Bürgermeister. Ab 1805 war er Gesandter Basels an der Tagsatzung. 1822–1837 nahm er das Amt des Stadtschreibers wahr. Er starb am 9. März 1842 in Basel.

Lit.: DBA I 829, 114f.; Matrikel Basel, Bd. 5, 1980, S. 402, Nr. 1885; HLS, Bd. 8, 2009, S. 468.

4.2. Respondent: Leonhard Paravicini

Leonhard Paravicini wurde am 4. Juli 1777 in Basel als Sohn des Ratsherren Samuel Paravicini (1737–1798) geboren. Er studierte ab 1790 an der philosophischen Fakultät der Universität Basel und wurde dort 1792 Bakkalaureus. Im gleichen Jahr war er Respondent in Disputation, der die hier behandelte Schrift zugrundelag. Ab 1793 studierte er in Basel Jurisprudenz. 1794 wurde er Magister artium der philosophischen Fakultät. 1800 gründete er in Basel ein nach ihm benanntes Handelshaus, das er bis zu seinem Tod führte. Daneben war er in Basel Mitglied des Zivil- und des Kriminalgerichts sowie des Großen Rats. Er starb am 22. Juli 1844 in Basel.

Lit.: DBA I 931, 415; Matrikel Basel, Bd. 5, 1980, S. 425, Nr. 1985.

5. Entstehungskontext

Die vorliegende, am 21. Dezember 1792 von dem 21jährigen Abel Merian vorgelegte Dissertation gehört zu den Probestücken, die im Wettbewerb um den in diesem Jahr freigewordenen Rhetoriklehrstuhl Johann Rudolf Buxtorfs (1747–1831) verfasst wurden. In dem Bewerbungsverfahren setzte sich letztlich Emanuel Merian (1772–1794) durch.

6. Struktur der Dissertation

In dem in unterschiedlich großen Schrifttypen gestalteten, mit dem Kürzel „Q. F. F. Q. S.“ (Quod felix faustumque sit) eingeleiteten Titelblatt stellt sich Abel Merian als „A. L. M.“ (Artium liberalium magister), d.h. mit seinem mit der Magisterprüfung erworbenen akademischen Grad vor. Das Titelblatt nennt den Anlass der Disputation, die Vakanz des Lehrstuhls der Rhetorik (in Basel wurde zwischen dem Rhetorik- und dem Oratoriklehrstuhl unterschieden; ersterer widmete sich mehr der Redetheorie, letzterer eher der Redepraxis): Sie sei „ex decreto amplissimi senatus academici“, also nach Beschluss des Senats der Universität, am 21. Dezember 1792 abgehalten worden. Eine weitere Abkürzung, „H. L. Q. S.“ (hora locoque solito) verweist auf Ort und Zeitpunkt der Disputation. Der Respondent Leonhard Paravicini wird auf dem Titelblatt mit seinem bislang erworbenen akademischen Rang als „Phil. Laur.“ (philosophiae laureatus) sowie als Sohn des hochangesehenen Ratsherren Samuel Paravicini vorgestellt.

Die Seitenzählung beginnt mit dem Titelblatt. Die Seitenzahlen sind, beginnend erst mit der Seite vier, im Wechsel links und rechts oben angebracht. Auf der ersten Textseite [3] befindet sich in der Breite des darunter stehenden Textes eine Zierbordüre mit Mäandermuster. Nach einer kurzen Einführung legt Merian seine Überlegungen in elf aufsteigend mit eingemitteten römischen Ziffern nummerierten Abschnitten vor. Am Ende der Abschnitte werden bei Bedarf in mit Asterisk gekennzeichneten Fußnoten Textbelege angegeben. Der gesamte Text endet mit dem formelhaft verwendeten „Tantum“.

7. Argumentationsgang

In einem einleitenden Abschnitt benennt Merian den Anlass seiner Dissertation, nämlich die Vakanz des Rhetoriklehrstuhls, sowie das Thema: Ciceros Rede *Pro Archia poeta*. Im Folgenden lässt er deutlich werden, dass es ihm um eine kritische Analyse der Rede geht: Beim Vergleich der Rede mit dem ‚Zeitgeist‘ seines Jahrhunderts („cum saeculi hujus ingenio“) ist ihm vieles aufgefallen, was in der Gegenwart entweder auf vollständige Ablehnung stößt oder zumindest nicht von jedem gebilligt wird. Zu einzelnen Stellen bzw. Inhalten oder Themen (loca) der Rede bringt er seine kritischen Anmerkungen vor.

Im Folgenden erscheint es sinnvoll, zunächst jeweils die einzelnen Teile der Rede entsprechend der Lehre der antiken Rhetorik von den Redeteilen vorzustellen und dann auf Merians Bemerkungen dazu einzugehen. Zunächst zur Rede als Ganzer (vgl. LOHMANN, Webseite, und ALBRECHT, 2009, S. 419): Cicero übernimmt 62 v. Chr., im Entstehungsjahr

der Rede, ein Jahr nach seinem Konsulat, die Verteidigung des Dichters A. Licinius Archias, der sich gegen die Anklage verteidigen muss, er habe das römische Bürgerrecht unrechtmäßig erworben und gegen die Bestimmungen der *lex Papia de civitate* aus dem Jahr 65 v. Chr. verstoßen. Dieses Gesetz sah die Möglichkeit vor, einem freien Fremden (peregrinus) das ihm verliehene römische Bürgerrecht (civitas) wieder zu entziehen und diesen auszuweisen, falls dieses unrechtmäßig erworben wurde. Das Bürgerrecht des Dichters Archias aus Antiochia wurde angefochten, weil er nicht in den Censustlisten von Rom verzeichnet war. Cicero versucht nun, mit seiner Rede die Anschuldigungen des Klägers Grattius als gegenstandslos zu erweisen und den Freispruch seines Mandanten zu erwirken. Dabei geht Cicero nicht nur auf die konkreten rechtlichen Detailfragen des Falls ein, sondern thematisiert in umfassender Weise die Rolle von Bildung und Dichtung für die römische Gesellschaft. Auf diese Weise belegt er, dass Archias das römische Bürgerrecht legal besitzt und man ihm, wenn dem nicht so wäre, es wegen seiner Verdienste verleihen müsste.

Die Rede ist der philologischen Überlieferung nach in 32 Paragraphen gegliedert. Merian folgt allerdings einer Einteilung der Rede in zwölf Kapitel, die er fortlaufend behandelt. Im *exordium* (§§1-3) seiner Rede verweist Cicero auf seine umfassende, auch praktische Ausbildung in der Rhetorik, durch die er in die Lage versetzt wurde, anderen zu helfen. Diese gute, für sein Wirken als Anwalt unabdingbare Qualifikation verdanke er in erster Linie Archias, der von frühester Jugend an die leitende Autorität (princeps) seines Studiums war.

Merian greift nach einer einleitenden Bemerkung in Abschnitt I zu Zeitpunkt, Gegenstand und Ziel der Rede in Abschnitt II Ciceros Ausführungen aus § 1 des *exordium* auf und wertet diese als Umsetzung einer Regel der Rhetorik, wonach sich der Redner in der Einleitung einer Rede bei den Zuhörern Respekt (auctoritas) verschaffen müsse, indem er seine positiven Charakterzüge (mores) zu erkennen gibt. Dies tue Cicero hier: Er zeigt mit dem Hinweis auf seine Ausbildung seine Qualifikation (prudentia), mit dem Erstaten von Dank seine Rechtschaffenheit (probitas) und dadurch, dass er sein Rednertalent in den Dienst von anderen stellt, sein Wohlwollen (benevolentia). Auch in unserer Zeit, so Merian zu Beginn von Abschnitt III, würde man so vorgehen, auch wenn manche vielleicht an Ciceros Weitschweifigkeit (verbosior formula) Anstoß nehmen würden.

In § 2 weist Cicero, nachdem bisher von der Rhetorik die Rede war, auf Archias' Dichtkunst und allgemein auf die Verwandtschaft aller edlen Künste untereinander hin. Mit diesen allgemeinen Reflexionen begründet Cicero, warum er sich in seiner Rede nicht in den gewohnten Bahnen einer konventionellen Gerichtsrede bewegen werde. Das Motiv der

höheren literarischen Bildung setzt Cicero gleich doppelt ein: Archias sei einer der höchststehenden Dichter und gebildetsten Menschen; die Richter, der Prätor und die übrigen Zuhörer seien eine Elite gelehrter Menschen mit höchster menschlicher Bildung.

Die Schlussfolgerung aus seinen vorbereitenden Überlegungen zieht Cicero dann in der *propositio* § 4a. Archias hätte, da er ein Bürger ist, schon aus formalrechtlichen Gründen nicht aus der Bürgerliste gestrichen werden dürfen. Wichtiger sei aber angesichts der Hochschätzung von Bildung allgemein und Dichtung im Besonderen in der römischen Gesellschaft, dass Archias wegen seiner Dichtkunst und Gelehrsamkeit sogar, wenn er nicht Bürger wäre, in die Bürgerschaft hätte aufgenommen werden müssen.

Merian analysiert die rhetorische Funktion der Paragraphen 2 und 3 des *exordium* und deren logischen Zusammenhang mit der nachfolgenden *propositio*. Indem Cicero mit diesen Ausführungen die ungewöhnliche Art seiner Rede entschuldige, schmeichle er, so Merian in Abschnitt III, den Richtern und dem umstehenden Volk und bereite zugleich argumentativ die *propositio* vor („*subservitura simul propositioni*“), die er dann wörtlich zitiert. Darin, dass die *propositio* in Ciceros Rede vor der *narratio* steht, sieht Merian offenkundig ein Problem und verweist auf Gerhard Johannes Vossius' (1577–1649) *Rhetorices contractae sive partitionum oratoriarum libri V*, wonach dies gelegentlich vorkomme. Dann vergleicht Merian zum zweiten Mal mit den rhetorischen Gepflogenheiten seiner Zeit: Die Art, wie Cicero hier anwesende Personen umschmeichelt, würde man in heutiger Zeit nur mit größter Zurückhaltung praktizieren („*Ceterum quibus et iudices et auditores Cicero mactat encomiis, iisdem forsitan adversus praesentes uti dubitet cautus hujus aetatis orator*“). Mit dieser Auffassung stimmt Merian mit der aufklärerischen Tendenz gegen das Komplimentierwesen überein.

Cicero zeichnet nun in der *narratio* (§§ 4b–7) den Lebensweg des Archias von seinem Geburtsort Antiochia über verschiedene Städte in Griechenland und Kleinasien bis nach Rom und Herakleia nach und schließt diesen Abschnitt mit dem Hinweis, dass Archias in Herakleia in die Bürgerliste eingetragen wurde. Daran anschließend entfaltet Cicero im ersten Teil seiner *argumentatio*, der *argumentatio de causa* (§§ 8–11), zunächst die formalrechtliche Seite seiner Argumentationsstrategie, indem er den Nachweis erbringt, dass Archias die in der Lex Plautia Papiria genannten formalrechtlichen Bedingungen für das römische Bürgerrecht erfüllt. Cicero hat damit sein Redeziel, die Legitimität von Archias' Bürgerstatus nachzuweisen, eigentlich schon erreicht. Aber seine Argumentationstrategie und demzufolge die inhaltliche und argumentative Struktur der Rede zielt ja von Anfang an auf weitergehende,

die formalrechtliche Ebene überwölbende Überlegungen und Begründungszusammenhänge. Mit zahlreichen Hinweisen in den bisherigen Passagen, die Archias als hochqualifiziertes, dichterisches Talent und Mann von außergewöhnlicher Bildung beschreiben, bereitet Cicero die Argumentationslinie vor, die er dann im zweiten Teil seiner *argumentatio*, der *argumentatio extra causam* (§§ 12–30) ausführen wird.

Dass die Beweisführung eigentlich mit § 11 zu Ende sein könnte oder müsste, erkennt Merian in seiner Strukturanalyse der Rede: „Confirmatione parum abest, quin Tullium defungi pronuntiem Cap. 3.4. et 5. [entspricht den §§ 4b–11, K.-D.B.]“ heißt es bei ihm zu Beginn von Abschnitt IV. Nach einer kurzen Zusammenfassung der juristischen Argumente Ciceros wendet sich Merian dem Problem zu, dass der Rest der Rede als eine *digressio* zu betrachten ist: Cicero schweife nun zu einem Lob des Dichters, gar der Dichtung ab (*reliqua oratione in laudes poetae, ipsiusque adeo poeseos, diffunditur*). Ein heutiger Redner würde sich, so Merian, einer solchen *digressio* enthalten und sich auf den juristischen Sachverhalt beschränken. Da Cicero Archias' Bürgerrecht bereits im ersten Teil der Argumentation ausreichend nachgewiesen habe, dient der folgende Teil der Rede nach Meinung von Merian weniger der Beweisführung als der Ausschmückung („ornandi potius, quam confirmandi, studio inferiora pleraque tractationi videntur accedere“).

Im zweiten Teil seiner *argumentatio* (§§ 12–30) gibt Cicero dann den durch die juristische Klärung des Falles eng gesteckten Referenzrahmen seiner Rede auf und geht auf das literarische Talent des Archias ein. Er verbindet dies mit allgemeinen Reflexionen über den Stellenwert geistiger Bildung für die Charakterbildung und über die Bedeutung der Literatur für die Überlieferung außergewöhnlicher geschichtlicher Taten. In § 12 stellt Cicero einen persönlichen Bezug zur Thematik her, indem er zum einen betont, welchen Nutzen er als in der Öffentlichkeit wirkender Mann aus der Literatur gezogen, zum anderen, dass ihn das literarische *otium* niemals gehindert habe, seine Aufgaben zugunsten von anderen Menschen wahrzunehmen. Auch seine allgemeinen Überlegungen zum Wert geistiger Studien führen Cicero in den §§ 13 und 14 zum Selbstlob: Sie dienten der Ausbildung seiner rhetorischen Fähigkeiten, die er immer wieder in den Dienst anderer stellt, und formten sein Streben nach Ruhm und Ehre: In seinem politischen Handeln habe er sich daher immer wieder größten Gefahren ausgesetzt.

Merian stellt in Abschnitt V zunächst im Sinne seiner strukturanalytischen Überlegungen zu der Rede fest, dass sich hier der Übergang zum zweiten Teil der *argumentatio* vollzieht, die in der Empfehlung des Klienten („*commendatio clientis*“) besteht. Zugleich erkennt er in dieser

Passage aber gleichsam eine zweite Ebene, nämlich das offene oder versteckte Selbstlob des Redners. An dieser Stelle sieht Merian einen doppelten Regelverstoß: zum einen gegen die ethische Norm der *moderatio*, zum anderen gegen die Regeln der Rhetorik („in praedicandis tamen aut apertis, aut etiam dissimulatis oratoris laudibus operosior est, quam pati videtur moderatio, Rhetorum praeceptis optimo jure commendari potissimum solita“). Den zweiten Aspekt, d.h. den Verstoß gegen rhetorische Regeln, belegt Merian mit einem Zitat aus Quintilians *Institutio*, wonach jedes Selbstlob des Redners, vor allem das Lob seiner *eloquentia*, bei den Hörern auf Ablehnung trifft. Vorausgreifend identifiziert er dann in weiteren Passagen der Rede deutliche Spuren von Prahlerei („manifestae quidem ostentationis vestigia“), insbesondere in den Hinweisen auf die Niederschlagung der catilinarischen Verschwörung am Schluss des zweiten Teils der *argumentatio*. Insgesamt muss man Merians Kritik an dieser Stelle vor dem Hintergrund sehen, dass er, wie oben gezeigt, diesen Teil der Rede als eine zumindest nach heutigen Rhetorikregeln unübliche, weil vom eigentlichen Thema wegführende, *digressio* betrachtet.

In § 15 reflektiert Cicero allgemein den Zusammenhang von Naturanlage und gelehrter Bildung bei der Formung eines vortrefflichen Charakters. Diesen Zusammenhang belegt er in § 16 anhand einiger Lichtgestalten der römischen Geschichte wie Scipio Africanus, Laelius oder Cato, die durch beides zu großen Taten für das Gemeinwesen befähigt wurden.

Merian belegt in Abschnitt VI Ciceros Überlegungen zum Zusammenhang von Naturanlage und Bildung mit einer Stelle aus den Oden des Horaz, wonach ein Höchstmaß an Tugend und Ruhm entsteht, wenn zur natürlichen Veranlagung (*natura*) noch ein hohes Maß an Verstandeskräften (*ratio*) und eine entsprechende Ausbildung (*doctrina*) hinzukommen. Schließlich konstatiert er, dass Cicero am Schluss von § 16 zum allgemeinen Lob der Wissenschaft („*literarum commendatio*“) übergeht.

In Abschnitt VII vollzieht Merian die Ausführungen Ciceros, insbesondere in dessen § 18, argumentativ nach: Cicero gehe von einer Hypothese aus, nämlich dass Archias den großen griechischen Dichtern vergleichbar sei, und belegt diese Annahme mit Ciceros nachfolgendem Lob der Dichtung (*poeseos laus*), zunächst mit seiner antithetischen Gegenüberstellung von dichterischer Naturbegabung und den auf Lernen und Regeln beruhenden anderen Wissenschaften, dann mit seinen nachfolgenden Anspielungen auf die griechische Mythologie (*fabulae*) und auf Homer. Mit letzterem hatte Cicero seinen Klienten Archias verglichen: Archias' dichterisches Talent könne durch geschichtliche Darstellungen

die Ehre des römischen Volkes mehren, so dass ihm als Lebenden so viel Ehre zu erweisen sei wie dem toten Homer.

Leitmotiv der §§ 19–30 ist eine anthropologische Konstante: die Begierde nach Ruhm, die gerade die Besten leitet. Cicero stellt mit einer Erinnerung an seine Niederschlagung der Catilinarischen Verschwörung dabei gleich wieder den Bezug zu sich und seinem Schützling Archias her: Er – Cicero – habe in seinem Konsulat große Taten zum Wohl des Reiches, für das Leben der Bürger und für den gesamten Staat vollbracht, und Archias habe begonnen, sich in seinen Versen damit zu befassen.

Typisch für Ciceros ständigen Wechsel zwischen persönlicher Ebene mit Bezugnahmen auf Archias, den hochbegabten Dichter, und sich selbst, den verdienstvollen, sich für das Gemeinwohl einsetzenden Politiker, ist, dass das Gesagte gleich wieder durch eine allgemeine Reflexion gestützt und legitimiert wird: Ein verdienter Mann begehrt keinen anderen Lohn für Strapazen und Gefahren als eben diesen – durch die Dichter an die Nachwelt vermittelten – Ruhm. Gerade dieser Ruhm bei der Nachwelt motiviert die Besten zu großen Taten.

Merian fasst diesen Gedankengang in Abschnitt VIII zusammen und legt die logische Struktur der Rede im Blick auf den zur Debatte stehenden Fall in Form eines Syllogismus offen: Die Werke der besten Dichter gehen nicht unter. Sie geben den Ruhm hervorragender Taten an die Nachwelt weiter. Daher muss das römische Volk einem Dichter das Bürgerrecht geben, durch dessen Talent die Erinnerung an große Taten nicht untergeht. Dennoch äußert sich Merian erneut kritisch zu Ciceros Rede: Seine Erörterung sei ausführlicher (*fusius*) als nötig – auch hier ist wieder daran zu erinnern, dass sich Cicero hier in einer aus Sicht Merians ohnehin schon überflüssigen *digressio* befindet –, entspreche damit aber den Gepflogenheiten des ciceronischen Zeitalters. Daneben gewichtet Cicero nach Merian den Ruhm gegenüber der Tugend zu stark. Als historisches Gegenbeispiel führt er Quintus Fabius Cunctator an, der nicht im Erstreben, sondern in der Verachtung des Ruhmes das Maß überschritten habe. Auch die Philosophen bewerten, so Merian, den Ruhm ähnlich, so dass Ciceros Aussage eine Plänkelei (*velicatio*) gegen die Philosophie darstelle.

Im abschließenden § 30 der *argumentatio* verbindet Cicero dann nochmals die persönliche Ebene mit der allgemeinen: seine Beziehung zu Archias als Dichter und dessen Bedeutung für ihn als Politiker, der sich ständig für das Gemeinwesen Gefahren aussetze; die Funktion der Dichtung in einer Gesellschaft wie der römischen. Wichtigster Aspekt für Cicero ist dabei, dass seine Gedanken und Leistungen durch Dichter zur ewigen Erinnerung festgehalten werden.

In Abschnitt IX erkennt Merian, dass sich mit § 30 der Übergang von der *argumentatio* zur *conclusio* vollzieht. In der Argumentation ging es, so bemerkt er zusammenfassend, um die Begierde nach Ruhm um der Unsterblichkeit der Seele willen; Kern der Argumentation ist also das Weiterleben des Ruhmes der Römer. Diese Argumentation, so bemerkt Merian mit leicht kritischer Distanz, passt zum Zeitgeist und zu den Zielen Ciceros als Autor („neque ab ingenio saeculi, neque discrepat ab auctoris proposito“), ist aber auf Hörer ausgerichtet, die sich eher durch populäre als durch scharfsinnige Argumente gewinnen lassen („ceterum persuadendis inprimis accomodata videtur auditoribus, qui populari potius ratione, quam arguta disceptatione expugnandi erant“).

In der abschließenden *conclusio* bzw. *peroratio* (§§ 31–32) fasst Cicero seine Argumentation nochmals zusammen, indem er darlegt, dass die Würde und die literarischen Leistungen des Angeklagten sowie der juristische Sachverhalt selbst ein Urteil zugunsten des Archias erfordern. Der inhaltlichen Gewichtung in der ganzen Rede entsprechend dominiert der erste Aspekt auch in diesem Schlussabschnitt, und auch hier argumentiert Cicero nochmals damit, dass Archias aufgrund seines dichterischen Talents den Taten der großen Männer der Vergangenheit und auch ihm – Cicero – Ruhm verschaffen könne.

Merian greift in Abschnitt X anhand dieser Zusammenfassung nochmals seine zwei Haupteinwände gegen die Rede auf: Wichtige Argumente der Rede, nämlich diejenigen, die mit Archias‘ intellektuellen Qualitäten („ingenii praestantia“) zu tun haben, gehören nicht in den juristischen Sachzusammenhang und widersprechen den Regeln der Rhetorik. Diese Teile sind, so Merian, eher ein *ornamentum* der Beweisführung. Die Ausführungen des § 31 schließlich wertet Merian in Abschnitt XII als eine *amplificatio*, da Cicero ähnliche Gedanken bereits zuvor in der Rede geäußert hat. Ciceros abschließende Bitte um Entschuldigung wegen seiner ungewohnten Rede nutzt Merian, um seinerseits mit einer an die Leser gerichteten Bitte um Frieden zum Schluss zu kommen.

Merian liefert in seiner Dissertation in Ansätzen eine Strukturanalyse der Rede und versucht ihren Aufbau und Argumentationsgang zu beschreiben. Dabei arbeitet er die zwei Argumentationsebenen der Rede heraus und beleuchtet diese in der kritischen Perspektive eines aus seiner Sicht modernen Verständnisses von Rhetorik. Insbesondere den ciceronianischen *ornatus*, das Abweichen vom eigentlichen juristischen Thema und Ciceros in der Argumentation immer wieder zutage tretendes Selbstlob bewertet Merian negativ.

8. Bibliographie der wichtigsten Referenztexte

Cicero: De officiis.

Horaz: Ars poetica.

Horaz: Carmina.

Livius: Ab urbe condita.

Quintilian: Institutiones.

Rhetorica ad Herennium.

Vossius, Gerhard Johannes: Commentariorum rhetoricorum sive oratoriarum institutionum libri VI.

Vossius, Gerhard Johannes: Rhetorices contractae sive partitionum oratoriarum libri V

Klaus-Dieter Beims